

Ehrenordnung der Gemeinde Mühlhausen

vom 20.05.2021

1. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

- 1.1. Gemeinderat und Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mühlhausen sind sich ihrer Verpflichtung bewusst, besondere Leistungen im sportlichen, kulturellen und kommunalpolitischen Bereich entsprechend zu würdigen.
- 1.2. Durch die vorgesehenen Ehrungen sollen für die gegenwärtigen und künftigen Generationen Maßstäbe für aner kennenswerte vorbildliche Leistungen gegeben werden. Ehrungswürdig sind insbesondere Leistungen, die sich durch ihre Besonderheit hervorheben und die weit über dem geforderten Engagement und dem persönlichen Einsatz liegen.
- 1.3. Um diese Ziele zu erreichen, sind strenge Maßstäbe anzulegen.

2. VERLEIHUNGSREGELN UND VORSCHLAGSRECHT

- 2.1 Das Vorschlagsrecht haben: der Bürgermeister, die Gemeinderäte, die zuständigen Vereinsvorsitzenden für Vereinsehrungen nach Ziffer 6, die Vorsitzenden politischer Parteien sowie Wählervereinigungen.
- 2.2 Über die eingehenden Vorschläge bzw. Anträge entscheidet der Gemeinderat, sofern
 - a. von diesen Grundlagen abgewichen werden soll oder
 - b. gesetzliche Regelungen bzw. Satzungen einer Entscheidung des Gemeinderates nicht entgegenstehen.
- 2.3 Die Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Nach Verleihung sind die geehrten Personen im Ehrenbuch der Gemeinde festzuhalten und außerdem in einer Kartei alphabetisch zu registrieren.

BESITZSTANDSWAHRUNG

- 2.4 Ehrungen in den früheren Gemeinden Mühlhausen, Rettigheim und Tairnbach werden als gleichrangige Ehrungen anerkannt und entsprechend in der Gemeinde Mühlhausen geführt.
- 2.5 Frühere Ehrungen in den einzelnen Ortsteilen, die nicht im Einklang mit dieser Ehrenordnung stehen, gelten auch weiterhin. Insoweit gilt eine Besitzstandswahrung.

3. ART DER EHRUNGEN

- 3.1 Ehrenbürgerschaft
- 3.2 Bürgermedaille in Gold
- 3.3 Bürgermedaille in Silber
- 3.4 Ehrenteller (groß)
- 3.5 Ehrenteller (klein)

4. ÖFFENTLICHE EHRUNGEN

4.1 Ehrenbürgerschaft

Die Ehrenbürgerschaft kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonders außergewöhnlichem Maße (und außerhalb ihrer Pflichten) um die Belange der Gemeinde Mühlhausen verdient gemacht haben oder deren Verleihung aus Gründen des Ansehens unserer Gemeinde dringend geboten erscheint.

Bei der Ehrung wird eine Urkunde überreicht aus der sich der Name der zu ehrenden Person und das Datum der Ehrung ergeben sowie eine Plakette mit eingraviertem Namen und Ehrungsdatum.

Näheres regelt die Anlage 1 über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Mühlhausen.

4.2 Bürgermedaille in Gold

Die Bürgermedaille in Gold kann erhalten, wer sich in außergewöhnlichem Maße um die Belange der Gemeinde Mühlhausen oder des örtlichen Gemeinschaftslebens verdient gemacht hat.

Eine Bürgermedaille in Gold kann insbesondere erhalten, wer

- a. als Gemeinderat nach 6 Amtsperioden ausscheidet,
- b. als Ortschaftsrat nach 7 Amtsperioden ausscheidet,
- c. Feuerwehrangehörige oder Aktive des DRK Mühlhausen oder sonstiger Hilfsdienstbereitschaften nach 35-jähriger aktiver Dienstzeit,
- d. Vorstände, Dirigenten, Hauptkassierer, Schriftführer, Pressewarte, Jugend- und Übungsleiter nach 35-jähriger Funktion in einer gemeinnützigen örtlichen Vereinigung (Verein, Gruppe, Institution).

Näheres regelt die Anlage 2 über die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Mühlhausen.

4.3 Bürgermedaille in Silber

Die Bürgermedaille in Silber kann erhalten, wer sich in besonderem Maße um die Belange der Gemeinde Mühlhausen oder des örtlichen Gemeinschaftslebens verdient gemacht hat.

Eine Bürgermedaille in Silber kann insbesondere erhalten, wer

- a. als Gemeinderat nach 4 Amtsperioden ausscheidet,
- b. als Ortschaftsrat nach 5 Amtsperioden ausscheidet,
- c. Feuerwehrangehörige oder Aktive des DRK Mühlhausen oder sonstiger Hilfsdienstbereitschaften nach 30-jähriger aktiver Dienstzeit,
- d. Vorstände, Dirigenten, Hauptkassierer, Schriftführer, Pressewarte, Jugend- und Übungsleiter nach 30-jähriger Funktion in einer gemeinnützigen örtlichen Vereinigung (Verein, Gruppe, Institution).

Näheres regelt die Anlage 2 über die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Mühlhausen.

4.4 Ehrenteller (groß)

Den Ehrenteller (groß) kann erhalten, wer

- a. als Gemeinderat nach 3 Amtsperioden ausscheidet,
- b. als Ortschaftsrat nach 4 Amtsperioden ausscheidet,
- c. Feuerwehrangehörige oder Aktive des DRK Mühlhausen oder sonstiger Hilfsdienstbereitschaften nach 20-jähriger aktiver Dienstzeit,
- d. Vorstände, Dirigenten, Hauptkassierer, Schriftführer, Pressewarte, Jugend- und Übungsleiter nach 20-jähriger Funktion in einer gemeinnützigen örtlichen Vereinigung (Verein, Gruppe, Institution).

4.5 Ehrenteller (klein)

Den Ehrenteller (klein) kann erhalten, wer

- a. als Gemeinderat nach 2 Amtsperioden ausscheidet,
- b. als Ortschaftsrat nach 3 Amtsperioden ausscheidet,
- c. Feuerwehrangehörige oder Aktive des DRK Mühlhausen oder sonstiger Hilfsdienstbereitschaften nach 15-jähriger aktiver Dienstzeit,
- d. Vorstände, Dirigenten, Hauptkassierer, Schriftführer, Pressewarte, Jugend- und Übungsleiter nach 15-jähriger Funktion in einer gemeinnützigen örtlichen Vereinigung (Verein, Gruppe, Institution).

Die anrechenbaren Zeiten können von einem Verein, Gruppe, Institution zusammengefasst und kumuliert werden. Die ehrenamtlichen Zeiten für den gleichen Zeitraum können nicht kumuliert werden.

5. ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNG

Ehrung:

Ehrenbürgerschaft
Bürgermedaille in Gold
Bürgermedaille in Silber
Ehrenteller (groß)
Ehrenteller (klein)

Entscheidung:

Gemeinderat
Gemeinderat
Gemeinderat
Ausschuss für Kulturelles und Soziales
Ausschuss für Kulturelles und Soziales

6. EHRUNG BEI STERBEFÄLLEN

7.1 Todesanzeige, Nachruf und Kranzniederlegung:

Ehrenbürger/in	zusätzlich Ehrengrab*
Inhaber der Bürgermedaille	
Aktive und frühere Bürgermeister	zusätzlich Ehrengrab*
Aktive und frühere Ortsvorsteher	
Aktive Gemeinderäte und Ortschaftsräte	
Aktive Rektoren	
Aktive Pfarrer	
Aktive Feuerwehrangehörige	
Ehrenkommandanten der FFW	
Aktive Bedienstete (ohne Minijobs und Zeitverträge)	

*Ehrengrab nur innerhalb Friedhöfen des Gemeindegebiets Mühlhausen.

7.2 Todesanzeige und Kranz

Frühere Gemeinderäte und Ortschaftsräte
Frühere Rektoren
Frühere Pfarrer
Frühere Bedienstete (nur wenn direkt in den Ruhestand getreten)
Angehörige der Altersmannschaft und Jugendfeuerwehr

In ganz besonderen Fällen kann der Bürgermeister Persönlichkeiten entsprechend ehren.

7.3 Beileidskarten

Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Mühlhausen

7.4 Die Würdigung verdienter Bürger am Grabe bleibt darüber hinaus dem Bürgermeister vorbehalten.

7. GRUNDLAGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON EHRUNGEN

Hinsichtlich der Durchführung der Ehrungen sowie der Vergabe von Präsenten gelten die Hinweise für die Ehrung durch die Gemeinde Mühlhausen (Anlage 3).

Die Ausgestaltung der Ehrungen obliegt dem Bürgermeister.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Ehrenordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Bestimmungen über Ehrungen der Gemeinde Mühlhausen außer Kraft.

Mühlhausen, den 20.05.2021

Jens Spanberger
Bürgermeister

Anlage 1

Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Mühlhausen richtet sich nach § 22 GemO:

§ 22

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

Erläuterung

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Voraussetzungen

Jede Gemeinde ist berechtigt, einer (lebenden) Person, die sich besonders verdient gemacht, das **Ehrenbürgerrecht** zu verleihen. Die Verleihung bedeutet eine außergewöhnliche Auszeichnung, so dass von ihr sparsamer Gebrauch gemacht werden sollte, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Die besonderen Verdienste können in der außergewöhnlichen Förderung des wirtschaftlichen oder kulturellen Lebens der Gemeinde, aber auch etwa in langjähriger verdienstvoller Mitarbeit in hervorragender Stellung in der Gemeindeverwaltung liegen. Es ist jedoch auch möglich, jemanden durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts zu ehren, wenn er sich allgemein in Land oder Bund besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenbürgerrecht kann an Deutsche und an Ausländer verliehen werden. Die Voraussetzungen für die Erlangung des Gemeindebürgerrechts brauchen nicht vorzuliegen. Da es sich beim Ehrenbürgerrecht um ein Persönlichkeitsrecht handelt, kommt seiner Natur nach die Verleihung an eine juristische Person nicht in Frage.

2. Bedeutung und Folgen der Verleihung

Das Ehrenbürgerrecht ist eine **reine Ehrenbezeichnung** und weder mit besonderen Rechten (z.B. aktives und passives Wahlrecht usw.) noch mit besonderen Pflichten verbunden (z.B. besondere Verpflichtung zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit). Die Rechte und Pflichten eines Bürgers, dem das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, bleiben bei Fortdauer der Voraussetzungen für das Bürgerrecht bestehen.

3. Zuständigkeit für die Verleihung und Form

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gehört zu den **Zuständigkeiten** des Gemeinderats, die er nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen kann (§ 39 Abs. 2 Nr. 6 und § 44 Abs. 2). Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist auch bei Verleihung an Ausländer nicht mehr notwendig. Das Ehrenbürgerrecht wird schriftlich, meist in der besonders feierlichen Form durch Überreichung einer Urkunde verliehen. Nach bisherigem Recht verliehene Ehrenbürgerrechte bleiben bestehen. Für ihren Verlust gilt Abs. 2.

4. Sonstige Ehrenbezeichnungen

Die Verleihung einer **Ehrenbezeichnung** ist in der GemO nicht geregelt. Diese Art der Ehrung für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit hat sich bei uns nicht eingebürgert. Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass für bewährte Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung eine entsprechende Bezeichnung (z.B. Altbürgermeister, Altratschreiber, Altgemeinderat usw.) ohne besondere Verleihung verwandt wird.

II. Verlust des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht erlischt als reines Persönlichkeitsrecht durch Tod des Ehrenbürgers, ferner durch Entzug und Verwirkung. Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn der Ehrenbürger seine Pflichten gegenüber Staat und Gemeinde gröblich verletzt, ehrenrührige strafbare Handlungen begeht oder seine gesamte Lebensführung unwürdig ist. Wegen der Zuständigkeit zum Entzug und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gilt das oben in Rdn 3 Gesagte. Die Aberkennung ist förmlich zuzustellen und kann mit den allgemeinen Rechtsmitteln angefochten werden.

Der Verlust des Bürgerrechts nach § 13 Abs. 1 (z.B. durch Wegzug) führt nicht zum Verlust des Ehrenbürgerrechts. Verliert die verleihende Gemeinde ihre Selbständigkeit (durch Eingemeindung, Vereinigung oder Auflösung), besteht das Ehrenbürgerrecht bezüglich der Gemeinde weiter, die die Gesamtrechtsnachfolge antritt (so auch Surén-Loschelder, DGO § 21 Erl. 1), allerdings mit dem Zusatz „Ehrenbürger der früheren Gemeinde X“. Eine Verleihung des Ehrenbürgerrechts, beschränkt auf die frühere Gemeinde, durch die aufnehmende Gemeinde kommt nicht in Betracht.

Anlage 2

Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Mühlhausen

1. Stiftung und Form der Bürgermedaille

- 1.1. Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Gemeinde Mühlhausen und ihrer Bürgerschaft besondere Verdienste erworben haben, stiftet die Gemeinde Mühlhausen die „*Bürgermedaille der Gemeinde Mühlhausen*“.
- 1.2. Die Bürgermedaille wird in Silber und Gold ausgeführt.
- 1.3. Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Mühlhausen mit der Inschrift „GEMEINDE MÜHLHAUSEN“. Auf der Rückseite ist der Name der geehrten Persönlichkeit sowie das Verleihungsdatum eingraviert.

2. Verleihungsgrundsätze

- 2.1 Die Bürgermedaille wird auf Beschluss des Gemeinderates verliehen. Der Beschluss des Gemeinderates bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
- 2.2 Persönlichkeiten, die sich mit ihren Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen oder kulturellen Lebens besondere Verdienste um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Mühlhausen erworben haben, können mit der Bürgermedaille in Silber ausgezeichnet werden.
- 2.3 Persönlichkeiten, die sich in besonders hohem und ganz außergewöhnlichem Maße auf dem Gebiet des öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen oder kulturellen Lebens Verdienste um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Mühlhausen erworben haben, können mit der Bürgermedaille in Gold ausgezeichnet werden.
- 2.4 Vorschläge auf Verleihung der Bürgermedaille können vom Bürgermeister sowie von den Mitgliedern des Gemeinderates gemacht werden.
- 2.5 Die Auszeichnung durch die Bürgermedaille steht im Rang nach der Verleihung des Ehrenbürgerrechts aufgrund des § 22 Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
- 2.6 Der Besitz des Bürgerrechts in der Gemeinde Mühlhausen ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Auszeichnung.

3. Form der Verleihung

- 3.1 Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine durch den Bürgermeister zu unterzeichnende Urkunde angefertigt, in der die Verdienste des zu Ehrenden in knapper Form gewürdigt werden.
- 3.2 Die Bürgermedaille ist zusammen mit der Urkunde in würdiger Form zu überreichen. Sie geht damit in das Eigentum des Geehrten über.
- 3.3 Beim Tod des Geehrten verbleibt die Auszeichnung bei den Erben.

Anlage 3

Hinweise für die Ehrung durch die Gemeinde Mühlhausen

Die Ehrenordnung sowie die Hinweise für die Durchführung von Ehrungen durch die Gemeinde Mühlhausen legen generelle Maßstäbe und Leitlinien. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; zudem lässt sich kein Rechtsanspruch für die Durchführung einer Ehrung daraus ableiten.

1. Ehrungen der Gemeindebürger bei Jubiläen und Geburtstagen:

Hochzeitsjubiläen:

- a) Goldene Hochzeit (50 Jahre):
Besuch des Bürgermeisters, Wappenteller, Urkunde, Gutschein über 50,00 Euro, Berichterstattung mit Bild
- b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre):
Besuch des Bürgermeisters, Urkunde, 1 Flasche Sekt, Gutschein über 50,00 Euro, Berichterstattung mit Bild
- c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre):
Besuch des Bürgermeisters, Blumenstrauß, Gutschein über 100,00 Euro, Berichterstattung mit Bild

Wenn der Besuch des Bürgermeisters nicht erwünscht ist, erhalten die Jubilare ein entsprechendes Glückwunschsreiben.

Geburtstage (Altersjubilare):

- a) 70. Lebensjahr:
Gratulation in der Gemeinderundschau (außer Pressesperre liegt vor) und Glückwunschkarte
- b) 71. - 74. Lebensjahr:
Glückwunschkarte
- c) 75. Lebensjahr:
Gratulation in der Gemeinderundschau (außer Pressesperre liegt vor) und Glückwunschkarte
- d) 76.-79. Lebensjahr:
Glückwunschkarte
- e) 80. Lebensjahr:
Besuch des Bürgermeisters, Glückwunschkarte, Kissen, Gratulation in der Gemeinderundschau (außer Pressesperre liegt vor)
- f) 81. - 84 Lebensjahr:
Glückwunschkarte, 1 Flasche Wein
- g) 85. Lebensjahr:
Besuch des stv. Bürgermeisters, Ortsvorsteher, Glückwunschkarte, Weingeschek mit

2 Flaschen Wein, Gratulation in der Gemeinderundschau (außer Pressesperre liegt vor)

- h) 86. - 89. Lebensjahr:
Glückwunschkarte, 1 Flasche Wein
- i) 90. Lebensjahr:
Besuch des Bürgermeisters, Glückwunschkarte, Urkunde, 1 Flasche Sekt, Gutschein über 50,00 Euro, Gratulation in der Gemeinderundschau (außer Pressesperre liegt vor), ggf. Bericht und Bild in der Gemeinderundschau
- j) 91. - 94. Lebensjahr:
Glückwunschkarte, 1. Flasche Sekt
- k) 95. Lebensjahr:
Besuch des Bürgermeisters, Glückwunschkarte, 1 Flasche Sekt, Gutschein über 50,00 Euro, Gratulation in der Gemeinderundschau (außer Pressesperre liegt vor), ggf. Bericht und Bild in der Gemeinderundschau
- l) 96. - 99. Lebensjahr:
Besuch des stv. Bürgermeisters, Ortsvorsteher, Glückwunschkarte 1 Flasche Sekt
- m) 100. Lebensjahr:
Besuch des Bürgermeisters, Glückwunschkarte, 2 Flaschen Wein/Sekt, Blumenstrauß, Gutschein über 100 Euro, Gratulation in der Gemeinderundschau (außer Pressesperre liegt vor), ggf. Bericht und Bild in der Gemeinderundschau
- n) ab 101. Lebensjahr:
Besuch des Bürgermeisters, Glückwunschkarte, 2 Flaschen Wein/Sekt, Blumenstrauß, Gutschein über 100 Euro

2. Ehrungen der Gemeindebeschäftigten und Pensionäre:

Geburtstage:

- a) Normale Geburtstage: Glückwunschkarte, 1 Flasche Wein/Sekt
- b) 50. Lebensjahr: Besuch des Bürgermeisters, Glückwunschkarte, Blumenstrauß, 1 Flasche Sekt/Wein
- c) 51. – 59. Lebensjahr: Glückwunschkarte, 1 Flasche Sekt/Wein
- d) 60. Lebensjahr: Besuch des Bürgermeisters, Glückwunschkarte, Blumenstrauß, 1 Flasche Wein/Sekt
- e) 61. – 64. Lebensjahr: Glückwunschkarte, 1 Flasche Sekt/Wein
- f) 65. Lebensjahr: Besuch des Bürgermeisters, Glückwunschkarte, Blumenstrauß, 1 Flasche Wein/Sekt
- g) 66. – 69. Lebensjahr: Glückwunschkarte, 1 Flasche Sekt/Wein
- h) 70. Lebensjahr: Besuch des Bürgermeisters, Glückwunschkarte, Blumenstrauß, 1 Flasche Wein/Sekt
- i) 71. – 74. Lebensjahr: Glückwunschkarte, 1 Flasche Sekt/Wein

- j) 75. Lebensjahr: Besuch des Bürgermeisters, Glückwunschkarte, Blumenstrauß, 1 Flasche Wein/Sekt
- k) 76. – 79. Lebensjahr: Glückwunschkarte, 1 Flasche Sekt/Wein
- l) 80. Lebensjahr: siehe Altersjubilare + Blumenstrauß
- m) 81.- 84. Lebensjahr: siehe Altersjubilare
- n) 85. Lebensjahr: siehe Altersjubilare + Blumenstrauß
- o) 86. – 89. Lebensjahr: siehe Altersjubilare
- p) 90. Lebensjahr: siehe Altersjubilare + Blumenstrauß
- q) 91. - 94. Lebensjahr: siehe Altersjubilare
- r) 95. Lebensjahr: siehe Altersjubilare + Blumenstrauß
- s) 96. - 99. Lebensjahr: siehe Altersjubilare
- t) 100. Lebensjahr: siehe Altersjubilare
- u) ab 101. Lebensjahr: siehe Altersjubilare

3. Hochzeiten und sonstige Anlässe der Gemeindebeschäftigten und Pensionäre

Hochzeiten:

- a) Standesamtliche Eheschließungen werden grundsätzlich durch den Bürgermeister durchgeführt.
- b) Präsente bei erster Eheschließung: Präsent im Wert von 100,00 Euro
Präsente bei wiederholter Eheschließung: Präsent im Wert von 50,00 Euro.
- c) Silberhochzeiten: Glückwunschkarte, 1 Flasche Sekt/Wein, Blumenstrauß
- d) Goldene Hochzeiten: siehe Hochzeitsjubiläen + Blumenstrauß
- e) Diamantene Hochzeit: siehe Hochzeitsjubiläen + Blumenstrauß
- f) Eiserne Hochzeit: siehe Hochzeitsjubiläen + Blumenstrauß

Sonstige Anlässe:

- a) Kommunion, Konfirmation sowie vergleichbare religiöse Feiern von Glaubensgemeinschaften der Kinder: Präsent im Wert von 30,00 Euro
- b) Ausscheiden aus dem Berufsleben (gilt nicht bei Wechsel des Arbeitgebers):
Je nach Dauer der Zugehörigkeit ein Präsent/Gutschein.
- c) Dienstjubiläen:

25 Jahre: Urkunde, Blumenstrauß, Jubiläumsgabe
40 Jahre: Urkunde, Blumenstrauß, Jubiläumsgabe, 1 Flasche Sekt
- d) Geburt eines Kindes: Glückwunschkarte, Blumenstrauß, Besuch des Bürgermeisters,
Gutschein im Wert von 50,00 €

4. Ehrungen von aktiven Gemeinde- und Ortschaftsräten

- a) Geburtstage:

Normale Geburtstage Glückwunschkarte, 1 Flasche Sekt/Wein
- 50. Lebensjahr: Glückwunschkarte, Blumenstrauß, 1 Flasche Sekt/Wein,
Besuch des Bürgermeisters
- 60. Geburtstag: Glückwunschkarte, Blumenstrauß, 1 Flasche Sekt/Wein,
Besuch des Bürgermeisters
- 65. Geburtstag: Glückwunschkarte, Blumenstrauß, 1 Flasche Sekt/Wein,
Besuch des Bürgermeisters
- 70. Geburtstag: Glückwunschkarte, Blumenstrauß, 1 Flasche Sekt/Wein,
Besuch des Bürgermeisters
- 75. Geburtstag: Glückwunschkarte, Blumenstrauß, 1 Flasche Sekt/Wein,
Besuch des Bürgermeisters

80. Geburtstag: siehe Altersjubilare + Blumenstrauß
85. Geburtstag: siehe Altersjubilare + Blumenstrauß

b) Eheschließungen bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten:

Trauung durch den Bürgermeister
Bei erster Eheschließung Präsent im Wert von 100,00 €.
Ab der 2. Eheschließung Entscheidung im Einzelfall

c) Silberhochzeiten von Gemeinderäten und Ortschaftsräten
- Regelung wie bei Gemeindebeschäftigten

d) Geburt eines Kindes von Gemeinderäten und Ortschaftsräten
- Regelung wie bei Gemeindebeschäftigten

e) Kommunion und Konfirmation sowie vergleichbare religiöse Feiern von Glaubensgemeinschaften der Kinder von Gemeinderäten und Ortschaftsräten
- Regelung wie bei Gemeindebeschäftigten

5. Für Bürgerinnen und Bürger, die ausgezeichnet wurden mit der Bürgermedaille, Ehrenbürger, Ehrenmedaille des Gemeindetages, Staufermedaille, Bundesverdienstmedaille und Bundesverdienstkreuz

Geburtstage:

Am 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag:
Glückwunschkarte, Blumenstrauß, 2 Flaschen Sekt/Wein, Besuch des Bürgermeisters

6. Blutspenden:

Blutspenderehrennadel in Gold: 1 Flasche Wein/Sekt, Präsent im Wert von 50,00 €

Blutspenderehrennadel in Gold
mit silbernem Lorbeerkrantz: 1 Flasche Wein/Sekt, Blumenstrauß,
Präsent im Wert von 50,00 €

Blutspenderehrennadel in Gold
mit goldenem Lorbeerkrantz und
eingravierter Spendenzahl: 1 Flasche Wein/Sekt, Blumenstrauß,
Gutschein im Wert von 100,00 €

7. Freiwillige Feuerwehr

a) Jubiläen:

10-jährige Mitgliedschaft: 1 Flasche Wein/Sekt
20-jährige Mitgliedschaft: 1 Flasche Wein/Sekt
25-jährige Mitgliedschaft: 2 Flaschen Wein/Sekt
30-jährige Mitgliedschaft: 1 Flasche Wein/Sekt
40-jährige Mitgliedschaft: 1 Weinkorb (3 Flaschen) sowie bronzener
Feuerwehrmann
50-jährige Mitgliedschaft: 1 Weinkorb (3 Flaschen) sowie Ehrenteller, groß

b) Leistungsabzeichen:

Bronze, Silber, Gold: Gutschein im Wert von 50,00 €

c) Beförderungen:

Allgemein: Urkunde, 1 Flasche Wein/Sekt

Kommandant: Urkunde, 2 Flaschen Wein/Sekt, Gutschein im Wert von 25,00 €

d) Ehrenmitgliedschaft:

Ernennungsurkunde, Weinkorb (3 Flaschen), Blumenstrauß, Gutschein im Wert von
100,00 €

8. Abschlussbestimmungen

Diese Hinweise sind als Rahmen und Leitlinien gedacht und regeln keineswegs abschließend den vielfältigen Wirkungsbereich verdienter Persönlichkeiten.

Diese Hinweise hat der Gemeinderat am 20.05.2021 zugestimmt. Sie treten als interne Leitlinien ab dem 01.06.2021 in Kraft.

Mühlhausen, 20.05.2021

Jens Spanberger
Bürgermeister

ENTWURF